



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutsches
Jugendinstitut

Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 3, Oktober 2010

Editorial

Diese Handreichung ist die dritte in einer Reihe von Praxismaterialien, die im Kontext des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeitet werden. Die Praxismaterialien sind Bestandteil der fachlichen Begleitung des Programms: Sie greifen Themenbereiche der Kindertagespflege auf, die sich aus der Sicht der Akteure vor Ort, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Neuerungen in der Kindertagespflege, als besonders relevant erweisen. Wir möchten damit über aktuelle Entwicklungen, Fördermöglichkeiten, Beispiele guter Praxis und andere Neuigkeiten informieren und freuen uns über Ihre Anmerkungen und Vorschläge.

Die vorliegende Handreichung widmet sich der fachlichen Vertiefung des Themas „Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege“.

Bearbeitet von: Gabriel Schoyerer
Deutsches Jugendinstitut e.V.
Abteilung Familie und Familienpolitik
Projekt: Wissenschaftliche Begleitung
Aktionsprogramm Kindertagespflege
Nockherstr. 2
81541 München
Telefon: +49 (0) 89 623 06 - 315
Fax: +49 (0) 89 623 06 -162
Projekthomepage: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege.de

Inhalt

Einleitung	4
1 Passgenaue Vermittlung: Begriff und Umfang	4
2 Rechtliche Regelungen	5
3 Leistungen der Vermittlung	5
3.1 Vermittlung im Rahmen der fachlichen Beratung	5
3.2 Ziele und Aufgaben der Vermittlung	6
3.2.1 Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen	7
3.2.2 Sicherstellung von Vertretungsmöglichkeiten	8
4 Qualität von Vermittlung	8
4.1 Verortung der Vermittlungsaufgabe	8
4.2 Strukturqualität der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle	9
4.3 Prozessqualität der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle	11
5 Kriterien passgenauer Vermittlung	12
5.1 Vermittlung und Kindeswohl	12
5.2 Vermittlung und Wille der Erziehungsberechtigten	13
5.3 Vermittlung und Tagespflegeperson	14
5.4 Vermittlung und Datenschutz	15
5.5 Fazit: Perspektivenvielfalt – aber das Kind im Mittelpunkt	15
6 Form und Ablauf der Vermittlung	16
7 Passgenaue Vermittlung im Überblick	18
8 Anhang	19
8.1 Mitglieder der Expertenrunde/Expertinnenrunde	19
8.2 Literatur	19

Einleitung

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in guter Qualität ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Das ‚Aktionsprogramm Kindertagespflege‘ unterstützt die Kommunen beim Ausbau der Kindertagespflege. Der Schwerpunkt des Aktionsprogramms liegt auf der Erschließung neuer Zielgruppen, der Verankerung einer einheitlichen Mindestqualifizierung von Tagespflegepersonen und der Stärkung der örtlichen Infrastruktur für die Kindertagespflege. Begleitend erscheinen Praxismaterialien zu fachpraktisch besonders relevanten Themenbereichen aus der Kindertagespflege.

Mit der Handreichung zur „Passgenauen Vermittlung in der Kindertagespflege“ liegt nun die dritte Veröffentlichung aus der Reihe der Praxismaterialien im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege vor. Sie stehen den Modellstandorten des Aktionsprogramms sowie allen Jugendhilfeträgern zur Verfügung, die am Ausbau der Kindertagespflege interessiert sind.

Im Rahmen der Sichtung von Beispielen guter Praxis und auf der Basis der Ergebnisse einer Expertenrunde/Expertinnenrunde¹ liefert die Handreichung Anregungen und Empfehlungen, wie Verfahren der Vermittlung präzisiert und fortentwickelt werden können. Im Zentrum der Ausführungen steht dabei die Überlegung, wie Vermittlung möglichst passgenau realisiert werden kann. Da zu dieser Thematik bislang keine systematische Aufbereitung vorliegt, fokussiert die Arbeit neben konkreten Hinweisen zum Ablauf auch grundlegende fachliche Voraussetzungen einer passgenauen Vermittlung.

1 Passgenaue Vermittlung: Begriff und Umfang

Zunächst sind zwei Fragen zu klären: Was bedeutet „passgenau“ und was „Vermittlung“? Einen passgenauen Betreuungsplatz für ein Kind zu ermitteln, bedeutet in einem ersten Schritt, vor dem Hintergrund der Bedarfe der Erziehungsberechtigten und der Bedürfnisse des Kindes alle vor Ort verfügbaren Angebote der Kindertagesbetreuung in den Blick zu nehmen. Fällt dann die Entscheidung auf die Betreuungsform der Kindertagespflege, ist ein Kindertagespflegeverhältnis zu schaffen, das dem Kindeswohl, dem Willen der Erziehungsberechtigten und den Ressourcen der Tagespflegeperson möglichst „passgenau“ gerecht wird. Die vorliegende Handreichung nimmt speziell diesen Aufgabenbereich in den Blick.

Eine wichtige Voraussetzung für die Vermittelbarkeit durch den Jugendhilfeträger ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Tagespflegeperson. In der Regel werden die in Betracht kommenden Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII haben. Auch hier ist die Bescheinigung der Eignung Voraussetzung. Es dürfte im Interesse der Kommunen liegen, bereits bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis darauf zu achten, nur jene Tagespflegepersonen als geeignet auszuwählen, die auch eine Perspektive auf Vermittlung und nachhaltige Tätigkeit erwarten lassen. Passgenaue Vermittlung und eine nachhaltige Eignungsprüfung sind insofern aufeinander bezogene Prozessschritte einer qualitativ ausgerichteten Kindertagespflege.² Jedoch meint Passge-

1 Eine Liste der Teilnehmer/innen der Expertenrunde/Expertinnenrunde, die am 16. November 2009 im Deutschen Jugendinstitut (DJI) e.V., München, stattfand, findet sich im Anhang.

2 Vgl. Aktionsprogramm Kindertagespflege: Praxismaterialien für die Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, 2009

naugigkeit nicht nur die Eignung einer Tagespflegeperson, sondern zielt auch auf den dialogischen Prozess zwischen den Bedürfnissen von Kindeswohl, Willen der Erziehungsberechtigten und Ressourcen der Tagespflegeperson.

2 Rechtliche Regelungen

Die Vermittlung von Tagespflegepersonen ist nach § 23 SGB VIII eine genuine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe: „Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird...“ Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsqualität ist damit abhängig von der qualitativen Ausgestaltung der Vermittlung. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, setzt Vermittlung in Kindertagespflege ein *aktives* Tun des Trägers voraus, das verbindlich zu regeln ist.

Für Erziehungsberechtigte besteht die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson selbst vorzuschlagen; in diesem Fall kann ausnahmsweise die Vermittlung durch den Träger entfallen. In jedem Falle gilt jedoch, dass nur geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII vermittelt werden dürfen. Auch können nach § 24 Abs. 5 SGB VIII geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden, wenn die Bedarfskriterien des § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht erfüllt sind. Es besteht dann keine Verpflichtung zur Zahlung einer laufenden Geldleistung.

Die Vermittlung ist damit zunächst Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Jugendamt). Sie kann aber an einen freien Träger der Jugendhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB VIII delegiert werden; der Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält jedoch die Gesamtverantwortung. In diesem Fall ist es fachlich geboten, die delegierte Aufgabe der Vermittlung intensiv in das Netzwerk der fachlichen Beratung einzubinden. In jedem Fall ist nach § 24 Abs. 4 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der mit der Vermittlung beauftragte freie Träger dazu verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über alle Angebote der Kindertagesbetreuung vor Ort, gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 SGB VIII, zu informieren und sie bei der Auswahl eines bedarfsgerechten Angebots zu beraten. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf diese Beratung.

3 Leistungen der Vermittlung

3.1 Vermittlung im Rahmen der fachlichen Beratung

Vermittlung in Kindertagespflege ist ein Beratungsprozess, der Zeit, Behutsamkeit und ein hohes Maß an Fachlichkeit erfordert. Es ist deshalb sinnvoll, die Vermittlung an die fachliche Beratungsstelle zu koppeln und dann von einer integrierten Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu sprechen.³ Zudem hat sich gezeigt, dass der Arbeitsschwerpunkt von Vermittlungsstellen und Fachberatungsstellen gleich ist: Er liegt in der Beratungsaktivität von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen.⁴ Auch eine Fachbera-

3 Der Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. spricht von einer „Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle“ (vgl. 2005), der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge von einem „integrierten Fachdienst Kindertagespflege“ (vgl. 2005).

4 Vgl. Völschow 2004, S. 227 ff.

tungsstelle muss sich ausführlich mit der Thematik Kindertagespflege auseinandersetzen und über umfassende und aktuelle Informationen zu allen Fragen der Kindertagespflege verfügen. Dies ist angesichts der dynamischen Entwicklungen im Bereich der Kindertagespflege ein wichtiges Qualitätsmerkmal, um die Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen fortlaufend über den neuesten Stand informieren zu können und zu einer nachhaltigen Vermittlung beizutragen.

Vermittlung ist ein Beratungsprozess, der die Bedürfnisse von Kind, Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson zu berücksichtigen hat. Grundsätzlich liegt dabei die *Entscheidung*, welche Tagespflegeperson als passend erachtet wird, bei den Erziehungsberechtigten. Die *Verantwortung* einer passgenauen Vermittlung wird aber von der Jugendhilfe wesentlich mitgetragen und kann nicht allein den Erziehungsberechtigten überlassen werden. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, die Erziehungsberechtigten bei der Vermittlung aktiv und intensiv zu unterstützen.

Daher ist es nicht ratsam, ohne persönliche Beratung Listen mit potentiellen Tagespflegepersonen an interessierte Erziehungsberechtigte zu versenden, die sich mit der jeweiligen Tagespflegeperson direkt in Verbindung setzen können. Inwieweit in einem solchen Fall dem Auftrag der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren zu schützen, noch entsprochen werden kann, ist fraglich. Kritisch kann es dann werden, wenn Erziehungsberechtigte mit einem hohen Beratungsbedarf (z.B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten beim Kind oder sozialen Schwierigkeiten) auf eine Tagespflegeperson treffen, die eine passgenaue Vermittlung nicht einschätzen kann. Gerade im sensiblen Anfangsstadium eines Betreuungsverhältnisses ist Vermittlung daher mit der persönlichen Beratung zu verbinden.

Vereinzelt kommt es vor, dass für jede vermittelte Tagespflegeperson zusätzliche Leistungspauschalen an den Träger, der die Vermittlung durchführt, ausgeschüttet werden. Dies ist als problematisch anzusehen, da die Gefahr besteht, einseitig und primär ökonomisch motiviert zu vermitteln. Kindeswohl und der Wille der Erziehungsberechtigten könnten hierbei unberücksichtigt bleiben.

Zudem wird eine Konkurrenzsituation zwischen Kindertagespflege und institutionellen Angeboten befördert, die der in § 22a Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen (angebotsübergreifenden) Zusammenarbeit und Kooperation zuwiderläuft.

3.2 Ziele und Aufgaben der Vermittlung

Ziel der Vermittlung in Kindertagespflege ist eine kontinuierliche Betreuung nach den Bedürfnissen des Kindes, den Wünschen der Erziehungsberechtigten sowie den Ressourcen der Tagespflegeperson vor Ort. Um dies zu gewährleisten, hat die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten. Die Aufgabe der Vermittlung umfasst folgende formale Aspekte:

- Beratung und Aufklärung in allen Fragen der Kindertagespflege und des Kindertagesbetreuungsangebots
- Herstellung eines Kontakts zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson
- Unterstützung beim Zustandekommen eines dauerhaften und passenden Betreuungsverhältnisses
- Begleitung der Eingewöhnungszeit in den ersten Wochen

- fortwährende Begleitung des vermittelten Betreuungsverhältnisses im Rahmen der fachlichen Beratung.
- gegebenenfalls Begleitung des Übergangs in institutionelle Kindertagesbetreuungsangebote.

In diesem Sinne hört die Arbeit der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle nicht auf, sobald ein Betreuungsverhältnis hergestellt ist, sondern sie begleitet die gesamte Dauer der Betreuung. Dies ist ein wichtiges Kriterium für eine dauerhafte Passung des Betreuungsverhältnisses.

3.2.1 Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen⁵

Für die Betreuung ihres Kindes suchen die Erziehungsberechtigten eine Tagespflegeperson, der sie vertrauen können und die möglichst umfassend ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Passung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson ist mit Blick auf ein nachhaltiges und stabiles Betreuungsverhältnis ein zentraler Faktor. Gerade wenn Erziehungsberechtigte ein kleines Kind in Betreuung geben, brauchen sie ein Höchstmaß an Sicherheit und Transparenz. Es ist insofern Aufgabe der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle, Erziehungsberechtigte bei ihrer Suche nach einer passenden Tagespflegeperson zu unterstützen, sie in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten und damit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII sicherzustellen.

In der Beratungspraxis spielt dabei häufig auch die Information der Erziehungsberechtigten über die Unterscheidung zwischen im Haushalt der Kinder tätigen Personen („Kinderfrauen“) und erlaubnispflichtiger Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII eine Rolle. Vielen Erziehungsberechtigten ist nicht bewusst, dass Kinderfrauen von ihnen sozialversicherungspflichtig angestellt und bezahlt werden müssen.

Mit Blick auf eine passgenaue Vermittlung heißt Beratung der Erziehungsberechtigten auch, sie über *alle* vor Ort verfügbaren Angebote der Kindertagesbetreuung zu informieren. Denn nach dem Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) haben Erziehungsberechtigte das Recht, zwischen verschiedenen Betreuungsformen, Diensten und Tagespflegepersonen zu wählen.⁶ Darüber hinaus sollten die Erziehungsberechtigten im Beratungsgespräch für die spezifischen Bedürfnisse von Kindern, für ein Grundverständnis von frühkindlichen Bildungsprozessen und vor allem für die Individualität des Kindes sensibilisiert werden.⁷ Erst auf dieser Basis kann entschieden werden, welche Form der Kindertagesbetreuung für das Kind wirklich passgenau ist.

Ebenso sind im Rahmen der fachlichen Beratung Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten. Dies betrifft neben grundsätzlichen Aspekten von Voraussetzungen nach dem SGB VIII und der Motivation zur Tätigkeit in Kindertagespflege⁸ weitere Themen wie beispielsweise:

- Steuer- und Versicherungsrecht
- Lebenssituation und Perspektive der Tagespflegeperson (Familie, Beruf)
- Betreuungsentgelt und Förderlogik

⁵ Vgl. Kap. 6 zu konkreten Hinweisen zum Ablauf der Vermittlung.

⁶ Diesem Bedarf ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

⁷ Vgl. Kap. 5.1.

⁸ Vgl. Aktionsprogramm Kindertagespflege: Praxismaterialien für die Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, 2009

- Erreichbarkeit der Fachberatung (telefonisch, per E-Mail, Hotline in Krisen)
- Netzwerke und Kooperationen vor Ort (Tagesmüttertreff, Kitas)
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zuständigkeit und Umsetzung von Vertretungsregelungen

3.2.2 Sicherstellung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Notwendigkeit von Vertretungsmöglichkeiten ist bereits bei der Vermittlung im Blick zu behalten. Den Erziehungsberechtigten ist eine Person zu benennen, mit der sie vor Eintritt des Vertretungsfalls Kontakt aufnehmen sollten, sodass ein vorheriges, gegenseitiges Kennenlernen möglich ist, die Vertretungssituation nicht ad hoc organisiert werden muss und von allen Beteiligten – Kind, Erziehungsberechtigten, Tagespflegeperson – nicht als fremd erlebt wird.

Die rechtzeitige Sicherstellung einer alternativen Betreuungsmöglichkeit für das Kind ist genuine Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 4 SGB VIII. Alternativ sind Vertretungsmöglichkeiten mit Tageseinrichtungen bzw. weiteren Kooperationspartnern vorzuhalten.⁹

4 Qualität von Vermittlung

Für eine stabile und dauerhafte Betreuungssituation ist eine passgenaue Vermittlung eine zentrale Voraussetzung. Ohne qualitative Rahmenbedingungen allerdings wird eine passgenaue Vermittlung auch bei großer Anstrengung kaum dauerhaft gelingen. Eine Vermittlung ist daher als integrierter Bestandteil an die fachliche Beratungsstelle zu koppeln. Diese Verortung ist insbesondere dann wichtig, wenn sie an einen freien Träger delegiert wird (4.1).

In jedem Falle bedarf die Ausgestaltung der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle ein hinreichendes Maß an struktureller (4.2) und prozessualer (4.3) Qualität. Erst durch qualitative Standards werden die Voraussetzungen einer passgenauen Vermittlung hervorgebracht, Freiräume für persönliche Beratung geschaffen und die Qualität des gesamten Vermittlungsprozesses gesichert. Die aufgeführten Qualitätsaspekte sind insofern Eckpfeiler, die unabhängig von der konkreten Ausführung des Vermittlungsprozesses fachlich Geltung beanspruchen.

4.1 Verortung der Vermittlungsaufgabe

Es ist von zentraler Bedeutung, in welchem Bereich des Jugendamts die Kindertagespflege angesiedelt ist. Je nach Verortung wird sie unterschiedliche Möglichkeiten der qualitativen Einbindung und strukturellen Vernetzung zu anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung haben.

Ist die Vermittlung im Jugendamt angesiedelt, ist zu empfehlen, dass die für die Vermittlung zuständige Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege Teil des Kindertagesbetreuungsfachdienstes wird. Dieser hat gleichermaßen für institutionelle

⁹ Im Rahmen der Reihe „Praxismaterialien für die Jugendämter“ wird 2010 eine separate Veröffentlichung zum Thema „Vertretungsmodelle“ vorgelegt.

Angebote wie für Kindertagespflege Leistungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vorzuhalten. Mit der Verortung der Kindertagespflege innerhalb des Fachdienstes für Kindertagesbetreuung können im Sinne eines integrierten Systems der Kindertagesbetreuung inhaltliche Ressourcen und Anknüpfungspunkte zu institutionellen Kinderbetreuungsformen bestmöglich genutzt werden. Dies betrifft besonders:

- Fragen der Gewinnung und (Weiter-) Qualifizierung von Personal
- Vernetzung, Austausch und Kooperation untereinander
- Fragen der fachlichen Beratung und qualitativen Steuerung
- Weiterentwicklung der Angebotsstruktur.

So kann im Sinne einer integrierten Vermittlung Passgenauigkeit gewährleistet werden.

Häufig wurde Kindertagespflege in der Vergangenheit als „Notlösung“ in Fachbereichen des Jugendamts verortet, die anderen Förderlogiken folgen. Das hat sich geändert. Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) von 2005 übernimmt die Kindertagespflege als eine gleichrangige Form der Kindertagesbetreuung nach § 22 SGB VIII Aufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Darüber hinaus hat das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom Dezember 2008 ein solides Fundament geschaffen für den Ausbau der Betreuungsangebote und für mehr Betreuungs- und Bildungsqualität in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es ist daher nicht ratsam, beispielsweise Kindertagespflege und Leistungsstellen der Vollzeitpflege nach §§ 27 und 33 SGB VIII oder der Adoption nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) im gleichen Fachbereich anzusiedeln. Vielmehr sollte die Kindertagespflege im Fachbereich der Kindertagesbetreuung verortet werden.

Ist die Vermittlungsaufgabe an einen privat-gemeinnützigen oder privat-gewerblichen freien Träger delegiert, sollte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf achten, dass diese Vermittlungsstelle zugleich auch die Fachberatungsstelle ist. Die Vermittlung isoliert zu delegieren, ist in der Regel nicht zu empfehlen. In jedem Fall sollte die Vermittlung eng in die Strukturen der Fachberatungsstelle eingebunden sein. Dies betrifft insbesondere die Anschlussfähigkeit zur fachlichen Beratung sowie Kenntnisse über Kooperations- und Vernetzungsstrukturen vor Ort. Wird die Vermittlungsaufgabe delegiert, sind die genauen Aufgaben des beauftragten Trägers schriftlich festzuhalten.

4.2 Strukturqualität der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle

Als integriertes fachliches System sind die Aufgaben einer Vermittlungs- und Fachberatungsstelle vielseitig und komplex. Sie übernimmt Aufgaben der fachlichen Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum gesamten Betreuungs- und Vertretungssystem sowie der Initiierung von Reflexions- und Netzwerkangeboten. Obwohl im Einzelnen eine Vermittlungs- und Fachberatungsstelle unterschiedlich viele Bereiche übernehmen kann, bleiben in jedem Fall die Vermittlung und Fachberatung zentrale Aufgaben. Insofern werden im Folgenden nur Kriterien genannt, die relevant für Vermittlung in diesem Sinne sind.

Für eine Fachberatungs- und Vermittlungsstelle sind folgende strukturelle Qualitätskriterien bedeutsam:

- **Zusammenführung von Vermittlungs- und Beratungsleistungen:** Vermittlung kann ohne Beratung nicht realisiert werden. Daher ist Vermittlung und Beratung in einer Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zusammenzuführen. Auch bei einer Delegation sind Vermittlung und Beratung gemeinsam zu organisieren.
- **Integrierte Einbindung in das Kindertagesbetreuungssystem vor Ort:** Um die vor Ort vorhandenen Angebote des gesamten Kinderbetreuungssystems für alle Angebotsformen zu kennen und synergetisch nutzen zu können, sind Kindertagespflege und institutionelle Angebote in einer Stelle zusammen zu führen.
- **Neutralität der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle:** Das Leitkriterium der Passgenauigkeit schließt zunächst *alle* vor Ort verfügbaren Angebote der Kindertagesbetreuung ein. Dies setzt eine neutrale Stellung der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle voraus. D.h. sie ist nicht einseitig an eine Institution zu koppeln, deren Interesse die Vermittlung entweder in Kindertagespflege oder institutionelle Betreuung favorisiert, sondern als ein trägerübergreifendes und netzwerkorientiertes System aufzustellen. Als Anlaufstelle für mehrere Träger der Kindertagespflege und institutioneller Angebote vermittelt sie bedürfnisgerecht aus einer Hand zum Wohle von Kindern und der Erziehungsberechtigten. Diese Neutralität ist auch mit Blick auf die Passgenauigkeit bei mehreren verfügbaren Tagespflegepersonen zu achten, insbesondere auch, wenn die Erziehungsberechtigten selbst eine Tagespflegeperson vorschlagen.
- **Vernetzung zu relevanten Angeboten der Kindertagesbetreuung:** Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte *alle* vor Ort vorhandenen relevanten Angebote der Kindertagesbetreuung miteinander vernetzen, um Know-How effektiv zu bündeln. Für eine passgenaue Vermittlung müssen die Fachkräfte der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle die aktuellen Entwicklungen der verschiedenen Angebotsformen überschauen können.
- **Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachberatungs- und Vermittlungsstellen:** Die einzelnen Fachberatungs- und Vermittlungsstellen sind miteinander zu vernetzen, damit diese von den jeweiligen Erfahrungen der anderen profitieren. Möglich ist auch die gemeinsame Erarbeitung von Qualitäts- und Vermittlungskriterien. Dies kann zum Beispiel in Form von überkommunalen oder -regionalen Arbeitstreffen auf Ebene von Regional- oder Landesverbänden realisiert werden.
- **Qualität des Fachpersonals:** Um diese verantwortungsvolle Aufgabe zu bewältigen, bedarf es ausgebildeter Fachkräfte mit (sozial)pädagogischer und rechtlicher Qualifizierung. Daneben sind Kenntnisse der frühkindlichen Entwicklung sowie eine aufgeschlossene Haltung zu frühkindlicher Bildung bedeutsam¹⁰, die in regelmäßigen Fortbildungen vertieft werden. Zudem sollte die Fachkraft über Fähigkeiten in Gesprächsführung und über Zeitressourcen verfügen, um auf die individuellen Bedürfnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen eingehen zu können.
- **Bei Delegation an freien Träger:** In diesem Fall ist enge Zusammenarbeit und Austausch mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen Fragen der Erteilung der Pflegeerlaubnis bzw. mit dem Träger der Jugendhilfe, der die (tätigkeitsbegleitende) Eignungsüberprüfung verantwortet, notwendig. Es muss gewährleistet sein, dass die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle an allen für eine Vermittlung relevanten Informationen beteiligt wird.

4.3 Prozessqualität der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle

Neben strukturellen Qualitätskriterien hat die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle eine Reihe von Aspekten der Prozessqualität zu beachten. Diese bezeichnen Aspekte von Qualität, die die unmittelbare Handlungs- und Arbeitsebene betreffen.

Für eine Fachberatungs- und Vermittlungsstelle sind folgende prozessuale Kriterien bedeutsam:

- **Kenntnis aller vor Ort verfügbaren Angebote der Kindertagesbetreuung:** Die Vermittlung eines passgenauen Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle über Information zu allen vor Ort verfügbaren Kindertagesbetreuungsangeboten verfügt. Passgenau kann ein Platz in Kindertagespflege und bzw. oder in institutioneller Betreuung sein.
- **Kenntnis über die persönliche, familiäre und häusliche Situation der Tagespflegepersonen,** die zur Vermittlung zur Verfügung stehen: Ein passgenaues Angebot in Kindertagespflege kann eine Fachberatungs- und Vermittlungsstelle vor allem dann positiv unterstützen, wenn sie die zur Vermittlung stehenden Tagespflegepersonen kennt und über ihre aktuelle familiäre Lage informiert ist.
- Hierfür sind **regelmäßige Hausbesuche** notwendig. Diese können beispielsweise im Rahmen der fachlichen Beratung erfolgen, sofern dies die Strukturen vor Ort zulassen.¹¹
- **Gute Erreichbarkeit für Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte** (Telefon, E-Mail): Gerade bei akutem Klärungs- oder Informationsbedarf (z.B. Konflikte, Änderungen in der familiären Situation) ist eine umgehende Erreichbarkeit für Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte notwendig, um rechtzeitig die Passgenauigkeit der Betreuung steuern zu können.
- Sicherstellung einer **dauerhaften Ansprechperson** für die Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen. Dies sichert einerseits die Qualität der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle, da Kompetenzen und Erfahrung längerfristig gebunden werden. Andererseits erhöht es die Wahrscheinlichkeit der passgenauen Vermittlung durch Kenntnis der tätigen Tagespflegepersonen und temporär auch der Erziehungsberechtigten.
- **Verlässliches Vertretungssystem** bei Urlaub, Krankheit, Abwesenheit der zuständigen Fachberatungsperson: Die vertretende Fachberatungsperson muss Kenntnis über den Stand der von ihr vertretungsweise zu betreuenden Tagespflegeverhältnisse haben, um eine kontinuierliche fachliche Beratung von Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten gewährleisten zu können. Für diese Fälle ist eine systematische Dokumentation der Tagespflegeverhältnisse (z.B. in Form einer in einer Datenbank abgelegten Personalakte) zu gewährleisten.
- **Initiierung von (moderierten) Gesprächsgruppen für Tagespflegepersonen:** Diese Gruppen dienen dem fachlichen Austausch von Tagespflegepersonen untereinander und der kollegialen Beratung. Mit Blick auf eine passgenaue Vermittlung geben sie der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle die Möglichkeit, sowohl die Tagespflegepersonen besser kennenzulernen als auch aktuelle Bedarfe zeitnah aufgreifen zu können.

¹¹ Besonders ökonomisch und alltagspraktisch lässt sich dies mit einer integrierten Fachberatungs- und Vermittlungsstelle realisieren (vgl. Kap. 4.1).

5 Kriterien passgenauer Vermittlung

Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson ist gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII explizite Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgabe ist der Landes- bzw. kommunalen Ebene vorbehalten.

Die Vermittlung ist passgenau, wenn sie gleichzeitig dem Wohl des Kindes, den Wünschen der Erziehungsberechtigten und den Interessen und Ressourcen der Tagespflegeperson gerecht wird. Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist es, diese nicht immer einheitlichen Belange zu erfassen, zu gewichten, auszugleichen und einer adäquaten Einzelfalllösung zuzuführen.

5.1 Vermittlung und Kindeswohl

Vermittlung aus der Perspektive des Kindes fordert Passgenauigkeit ausgehend von den Bedürfnissen des Kindes, die sich aus dem Anspruch auf Förderung nach § 22 Abs. 3 SGB VIII ergeben. Von hieraus hat die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle – mit den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson – Lösungen zu suchen, die mit dieser Perspektive in Verbindung stehen.

Dabei umfasst die Perspektive des Kindes weit mehr als lediglich die Sicherstellung des Schutzauftrags im Sinne von § 8a SGB VIII. Vermittlung aus der Perspektive des Kindes berücksichtigt die individuellen Eigenschaften und Bedürfnisse jedes Kindes. Dies setzt ein fundiertes Verständnis über das Aufwachsen von Kleinkindern und deren Grundbedürfnisse¹² sowie über frühkindliche Bildungsprozesse¹³ voraus.

Folgende Aspekte des Kindes sind im Einzelnen bedeutsam:¹⁴

- Alter
- Geschlecht
- Geschwisterkonstellation
- körperlicher, emotionaler, sozialer und kognitiver Entwicklungsstand
- individuelle Interessen und Vorlieben
- Essgewohnheiten
- Schlafgewohnheiten
- Temperament / Gesundheit
- Rituale
- Erfahrungen in Gruppen
- bisherige Entwicklung
- kulturelle Herkunft
- soziale (familiäre) Einbindung
- besonderer Förderbedarf.

¹² Vgl. zur Einführung z.B. Largo 2003.

¹³ Vgl. zu Grund- und Bindungsbedürfnissen von Kindern in den ersten Lebensjahren z.B. Ahnert 2005, Becker-Stoll / Wertfein 2008, Deutsche Liga für das Kind 2008. Eine Übersicht zu Möglichkeiten von Bildung für unter Dreijährige in der Kindertagespflege bietet auch Hinke-Ruhnau 2009.

¹⁴ In Anlehnung an die Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland (2006) für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder.

Zu einer geglückten Vermittlung gehört auch eine qualifizierte und individuelle Gestaltung der Eingewöhnungsphase. Die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Kind die Trennung von der oder den primären Bindungspersonen ermöglicht wird, ohne dass diese Erfahrung zu einer bleibenden Verunsicherung beim Kind führt. Ist in diesem Sinne eine Passung von Kind und Tagespflegeperson nicht wahrscheinlich, sollte auf eine Vermittlung – auch bei Engpässen im Angebot von Tagespflegepersonen – dringend verzichtet werden. Vermittlung trotz mangelnder Passung als „Notlösung“ führt zudem häufiger zu Abbrüchen und instabilen Betreuungssituationen.

Das bekannteste Konzept zur Eingewöhnung ist das so genannte Berliner Modell. Das Modell wurde am Berliner Institut für angewandte Sozialisationsforschung (INFANS) entwickelt und vereint Kenntnisse der Bindungstheorie mit internationalen Forschungsergebnissen zur außerfamiliären Betreuung von Kindern und Erfahrungen von Erzieher/innen.¹⁵

5.2 Vermittlung und Wille der Erziehungsberechtigten

Vermittlung nach dem Willen der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus dem Grundsatz der Förderung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 22 Abs. 2 SGB VIII). Der Wunsch der Erziehungsberechtigten nach einem bedarfsgerechten Platz bei einer Tagespflegeperson ist für den Vermittlungsprozess handlungsleitend.

Folgende Aspekte der Erziehungsberechtigten sind im Einzelnen bedeutsam:¹⁶

- gewünschte Betreuungszeiten (Kernzeiten, Randzeiten, Wochenende)
- gewünschte Betreuungsdauer
- Grad an gewünschter zeitlicher und struktureller Flexibilität
- Motivation zur Betreuung des Kindes bei einer Tagespflegeperson / in einer Kindertageseinrichtung: Erwartungen und Bedenken bezüglich der Betreuung
- Abgleich von Erwartungen und realen Möglichkeiten
- Familiensituation
- Vorstellungen und Normen zur Erziehung des Kindes
- Berufstätigkeit / Bedeutung der außerfamiliären Betreuung des Kindes für die Erziehungsberechtigten
- Beziehung zu dem Kind
- Probleme mit dem Kind, z.B. Einschlafschwierigkeiten
- eigene Lebensplanung
- berufliche Planung
- sozio-kulturelle Herkunft
- finanzielle Fragen
- familiäre und private Betreuungsressourcen.

¹⁵ „Ein Kernstück des Modells ist die Beachtung der frühen Bindungen des Kindes an seine Eltern und der unterschiedlichen Bindungsmuster. Diese Muster hängen eng zusammen mit der Art und Weise, in der Kinder ihre Eltern als ‚sichere Basis‘ für die Erkundung einer fremden Umgebung ‚benutzen‘. Der Eingewöhnungsprozess wird vor diesem Hintergrund als eine aktive Anpassungsleistung der Kinder interpretiert, die durch das Zusammenwirken von Eltern...“ und Tagespflegeperson unterstützt und abgesichert werden muss (Laewen / Andres / Hédervári 2003, S. 10 f.).

¹⁶ In Anlehnung an die Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland (2006) für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder.

Mitunter kann es vorkommen, dass der Wunsch der Erziehungsberechtigten nach einem Betreuungsplatz in Kindertagespflege einen Umfang annimmt, der nicht mit der Perspektive des Kindeswohls vereinbar ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn für ein sehr kleines Kind sehr schnell (gegebenenfalls ohne entsprechende Eingewöhnungszeit) auf einen Betreuungsplatz mit hohem Betreuungsumfang abgezielt wird. Der Grund ist in vielen Fällen im Erwerbsalltag der Erziehungsberechtigten zu finden, der auf den ersten Blick diesen Bedarf an außerfamiliärer Betreuung des Kindes erforderlich macht. Hier kann es wichtig sein, im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten die Besonderheiten frühkindlichen Aufwachsens anzusprechen und sie für die Bedürfnisse ihres Kindes zu sensibilisieren. Darüber hinaus sollte die Fachkraft der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle mit den Erziehungsberechtigten nach kreativen und hilfreichen Lösungen suchen, damit die Balance von Familie und Arbeitswelt gelingen kann. Sie sollte dabei stets das Wohl des Kindes im Blick haben. Gegebenenfalls kann dies auch eine Entscheidung gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten bedeuten. Letztlich geht es darum, den Erziehungsberechtigten eine realistische Vorstellung von den Möglichkeiten und Grenzen der Betreuung in Kindertagespflege bzw. in Angeboten der Kindertagesbetreuung zu vermitteln, die mit den Kriterien qualitativ guter und kindeswohldienlicher Betreuung vereinbar ist.

5.3 Vermittlung und Tagespflegeperson

Vermittlung aus der Perspektive der Tagespflegeperson ist bestimmt von der Frage, in welcher Form und in welchem Umfang eine Tagespflegeperson willens und in der Lage ist, Kinder zu betreuen. In jedem Fall dürfen nur geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII vermittelt werden.

Folgende Aspekte der Tagespflegeperson sind im Einzelnen bedeutsam:

- räumliche Nähe: der Radius des möglichen räumlichen Einsatzes
- Einsatzzeiten, z. B. tagsüber und/oder abends und/oder am Wochenende
- Dauer der Betreuung, z.B. bedingt durch nur vorübergehende Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Erfahrung und Qualifikation in der Tätigkeit als Tagespflegeperson
- pädagogische Konzeption
- Fähigkeiten im Gespräch mit Erziehungsberechtigten
- Alter der Tagespflegeperson
- familiärer Hintergrund
- sozio-kulturelle Herkunft
- Zusammensetzung der aktuell betreuten Kindergruppe
- weitere, im Haushalt der Tagespflegeperson lebende Personen (z.B. Ehemann, erwachsene Kinder, Großeltern, sonstige Verwandte)
- Alter und gegebenenfalls Geschlecht der eigenen Kinder: Es erweist sich als sinnvoll, wenn die eigenen Kinder der Tagespflegeperson gleich alt bzw. älter sind als die zu betreuenden Kinder (d.h. nicht jünger), da die Tagespflegeperson so mit der entsprechenden Altersgruppe bereits Erfahrungen gemacht hat.¹⁷ Allerdings kann sich eine zu große Altersheterogenität bei allen anwesenden Kindern auch als un-

¹⁷ Vgl. hierzu auch Völschow 2004, S. 402 f.

günstig erweisen. Kinder brauchen zwar andere Kinder, um sich gesund entwickeln zu können, ihre jeweiligen Interessen sollten jedoch aneinander anschlussfähig sein, was für gleichaltrige bzw. gleichrangige Peer-Partner spricht¹⁸.

- Für alleinerziehende Mütter von Söhnen kann insbesondere ein Tagesvater als gleichgeschlechtliche Bezugsperson günstig sein.
- Für ein Einzelkind sollte durch mehrere andere Kinder bei der Tagespflegeperson die ausreichende Möglichkeit zu sozialen Beziehungen gegeben werden.
- Bei Kindern mit Migrationshintergrund: deutsche Tagespflegeperson (um Deutsch zu lernen) vs. nicht-deutsche Tagespflegeperson (um Schwellen- und Zugangsängste zu reduzieren).

5.4 Vermittlung und Datenschutz

Für eine passgenaue Vermittlung sollte die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle Informationen über die Tagespflegepersonen, die sie vermitteln möchte, zusammenstellen. Für jede Tagespflegeperson ist im Rahmen der Dokumentation ein Profil ihrer wichtigsten Daten zu hinterlegen. Neben Daten, die über die Tagespflegeperson Auskunft geben, ist es wichtig, auch etwas über ihr familiäres Umfeld zu wissen.

Dies stößt jedoch bisweilen an datenschutzrechtliche Grenzen. Jeder verantwortliche Jugendhilfeträger ist daher gehalten, vor der Erhebung von Daten über die Tagespflegeperson Rücksprache mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten seines Jugendamtsbezirks zu halten. Neben der Erhebung betrifft dies auch die Aufbewahrung bzw. Speicherung von Daten.

Bei plausibler Begründung, die die fachliche Notwendigkeit erkennen lässt, bestimmte Daten über die Tagespflegeperson zu erheben (um z.B. die Vermittlung passgenauer sicherstellen zu können), kann der Umfang der erhobenen Daten variieren. In jedem Fall ist Rücksprache mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten zu halten.¹⁹

5.5 Fazit: Perspektivenvielfalt – aber das Kind im Mittelpunkt

Passgenaue Vermittlung ist ein komplexer und mehrfach abhängiger Prozess. Die aufgeführten Kriterien sind daher situationsabhängig miteinander zu vereinbaren. Nach §§ 23 Abs. 4 sowie 24 Abs. 4 SGB VIII haben Erziehungsberechtigte Anspruch auf Beratung bzw. ist die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle dazu verpflichtet, Erziehungsberechtigte über Betreuungsangebote zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Letztlich entscheiden somit die Erziehungsberechtigten darüber, was für sie passgenau ist, soweit dies aus Sicht der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle vertretbar und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

¹⁸ Vgl. Ahnert 2010, S. 205 ff.

¹⁹ Vgl. hierzu www.bfdi.bund.de.

6 Form und Ablauf der Vermittlung

In Kapitel 4 wurden bereits die grundlegenden Aufgaben einer passgenauen Vermittlung angesprochen. Im Folgenden sind exemplarische Hinweise zu Form und Ablauf von Vermittlung aufgeführt, die sich in der Fachpraxis als bedeutsam herausgestellt haben. Sie beanspruchen weder Vollständigkeit noch Objektivität, haben sich in der praktischen Arbeit jedoch bewährt.

Obwohl die Verfahren von Vermittlung sich im Einzelnen bundesweit stark unterscheiden, sind bestimmte Grundlagen in jedem Vermittlungsprozess bedeutsam.²⁰ Die folgende Graphik gibt einen exemplarischen Überblick über die Elemente der Vermittlung (Prozessebene) sowie den daran beteiligten Akteuren (Akteursebene) und stellt einen möglichen Ablauf vor. Die einzelnen Schritte können gegebenenfalls zusammengefasst oder alternativ gestaltet werden.

Obligatorisch bei jeder Vermittlung ist die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten. In einer ersten Phase können sich die Erziehungsberechtigten mit allgemeinen Informationen beispielsweise über eine speziell eingerichtete Homepage, Flyer oder im Rahmen von regelmäßig vor Ort durchgeführten Informationsveranstaltungen einen Überblick verschaffen. Die Informationsveranstaltungen sollten möglichst umfassend über allgemeine Aspekte, die für alle interessant sind, informieren und mehrmals im Monat zu günstigen Zeiten (für berufstätige Erziehungsberechtigte vor allem abends) angeboten werden.

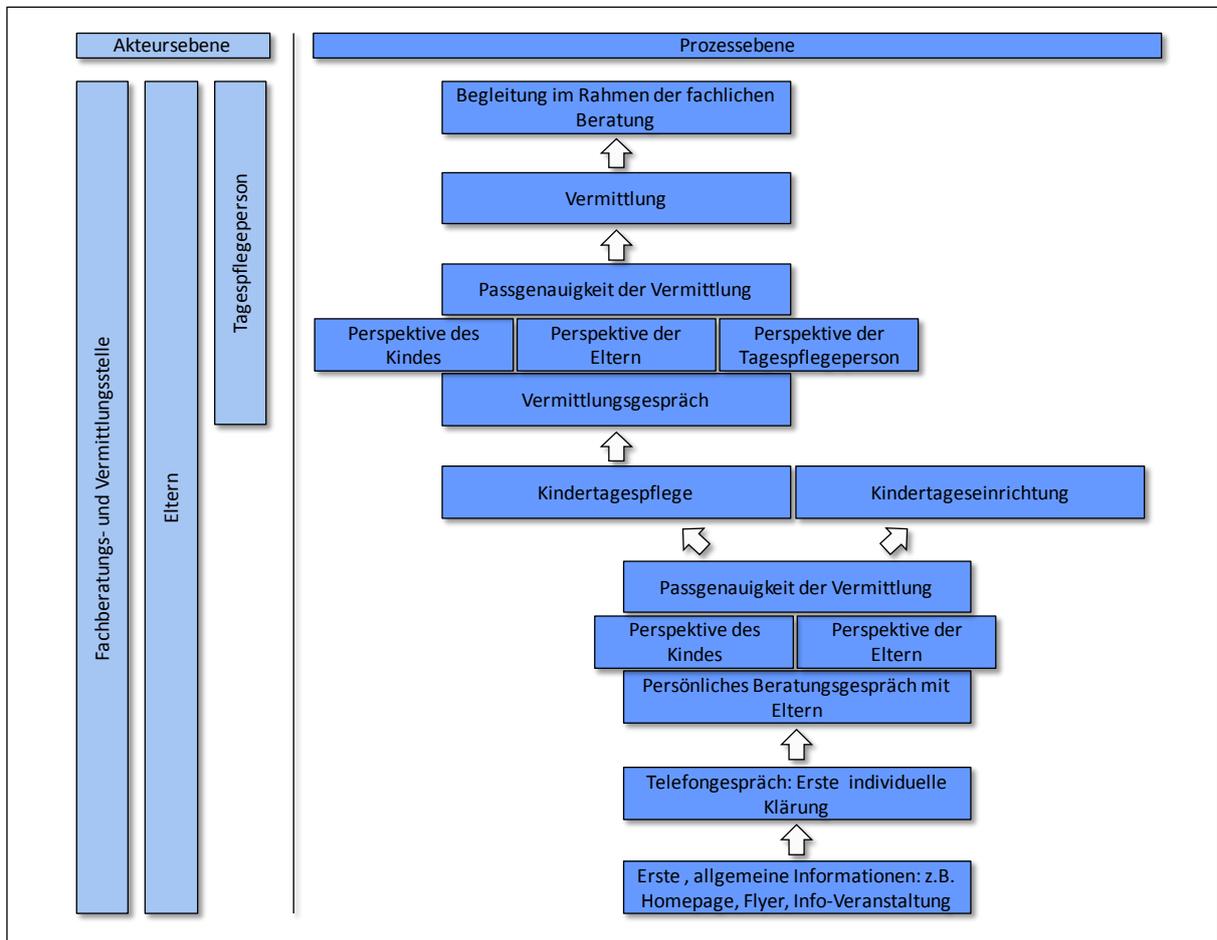
In einem anschließenden, persönlichen Telefongespräch mit der Fachkraft der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle können gegebenenfalls bis dahin ungeklärte Fragen angesprochen werden.

Ein weiterer Schritt ist das persönliche Beratungsgespräch der Erziehungsberechtigten mit der Fachkraft. Hier kommt es zur grundlegenden Bedürfnis- und Wunschkklärung unter Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven.²¹ Als Hilfsmittel kann ein zuvor an die Eltern verteilter Fragebogen dienlich sein. Die passende Betreuungsform kristallisiert sich heraus: Kindertagespflege oder institutionelles Angebot in einer Kindertageseinrichtung.

Im Laufe dieser ersten Phase kann sich die Fachkraft ein umfassendes Bild von den Erziehungsberechtigten machen. Es empfiehlt sich, dieses in Form eines Kurzprofils zu dokumentieren. Gegebenenfalls können den Erziehungsberechtigten von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle bereits mögliche Tagespflegepersonen vorgeschlagen werden, die als potentiell passend erscheinen. Keinesfalls sollten lediglich „Listen“ verfügbarer Tagespflegeperson isoliert und ohne Einbindung in die Fachberatung an Erziehungsberechtigte versandt werden. Passgenaue Vermittlung ist zwingend an die persönliche Beratung gebunden. Vergleichbares gilt für Online-Portale, die zwar den Vermittlungsprozess unterstützen können, jedoch in keiner Weise die persönliche face-to-face-Beratung ersetzen können.

²⁰ Aus diesem Grund werden an dieser Stelle keine Formen von Vermittlung im Einzelnen dargestellt. Das begriffliche und praktische Verständnis bereits einer Vermittlungsform kann in verschiedenen Kommunen zum Teil erheblich verschieden aufgefasst und umgesetzt werden. Kann beispielsweise die Form der sog. „Tagespflegebörse“ aufgrund ihrer umfassenden qualitativen Verankerung in einer Kommune fachlich fundiert sein, ist sie in einer anderen Kommune ohne Anbindung an Fachberatung fachlich nicht vertretbar.

²¹ Vgl. Kap. 5



Graphik 1: Überblick über die Akteurs- und Prozessebene bei der Vermittlung, Quelle: eigene Graphik 2009

Es ist günstig, den Erziehungsberechtigten möglichst früh eine Reihe von Informationen und Materialien zur Kindertagesbetreuung bzw. Kindertagespflege vor Ort zur Verfügung zu stellen. Als wichtig erweisen sich:

- Übersicht zu allen Betreuungsformen, die es vor Ort gibt
- Informationen zu Kosten und öffentlichen Zuschüssen
- Übersicht zu Unfall, Krankheit, Versicherungen
- Vertretungsregelungen, wenn die Betreuung ausfällt²²
- Erreichbarkeit der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle (Telefon, E-Mail)
- Exemplarischer Betreuungsvertrag
- Beispielhafte Tages- und Betreuungsabläufe bei Tagespflegepersonen / in Kindertageseinrichtungen
- Informationen zum Wiedereinstieg in den Beruf bzw. in die Ausbildung.

Stellt sich Kindertagespflege als passende Betreuungsform für Kind und Erziehungsberechtigte heraus, folgt ein Vermittlungsgespräch, das sehr verschieden ausgestaltet werden kann. In jedem Fall sind an diesem Prozess Erziehungsberechtigte, Tagespflegeperson und die pädagogische Fachkraft der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle beteiligt.

Beispielsweise schlägt die pädagogische Fachkraft jene Tagespflegepersonen vor, die sich aus ihrer Sicht unter der Berücksichtigung der beteiligten Perspektiven als passend erweisen und die aktuell verfügbar sind. Bei grundsätzlicher Bereitschaft der Ta-

²² Vgl. Kap. 3.2.2.

gespflegerpersonen können sich Erziehungsberechtigte telefonisch an diese wenden. Wenn eine Tagespflegerperson passend erscheint, kann dieser Eindruck bei einem persönlichen Treffen im Haushalt der Tagespflegerperson bestätigt oder verworfen werden; gegebenenfalls ist dieser Prozess bis zur Passung zu wiederholen. Die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle ist jeweils zu informieren.

Die letztendliche Entscheidung eines passgenauen Betreuungsverhältnisses übernehmen die Erziehungsberechtigten. Die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle trägt jedoch die Verantwortung der Vermittlung wesentlich mit. Tagespflegerperson und Erziehungsberechtigte sind für die Dauer des Vermittlungsprozesses zu begleiten, bis eine passgenaue Vermittlung im Abgleich mit den realen Möglichkeiten vor Ort realisiert ist.

7 Passgenaue Vermittlung im Überblick

1. Passgenaue Vermittlung ist der Ausgangspunkt guter und verlässlicher Betreuung. Sie benötigt daher Zeit, Behutsamkeit und ein hohes Maß an Fachlichkeit.
2. Vermittlung ist in hohem Grad beratungsintensiv. Für eine passgenaue Vermittlung sind Erziehungsberechtigte und Tagespflegerpersonen in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten. Vermittlung ohne face-to-face-Beratung ist fachlich nicht vertretbar.
3. Grundsätzlich liegt die *Entscheidung*, welche Tagespflegerperson als passend erachtet wird, bei den Erziehungsberechtigten. Die *Verantwortung* einer passgenauen Vermittlung wird aber vom Träger der Jugendhilfe wesentlich mitgetragen und kann nicht allein den Erziehungsberechtigten überlassen werden.
4. Die Aufgabe der Vermittlung ist daher strukturell wie praktisch in die Strukturen der Fachberatungsstelle zu integrieren. Sinnvollerweise ist eine integrierte Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu etablieren.
5. Passgenauigkeit setzt voraus, dass die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle *alle* vor Ort verfügbaren Angebote der Kindertagesbetreuung kennt und Kontakte zu ihnen unterhält.
6. Die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle ist wiederum in die Strukturen des Kindertagesbetreuungssystems vor Ort zu integrieren, das sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflege verantwortet. So kann Transparenz der Angebote hergestellt und mit Blick auf Passgenauigkeit bestmöglich und neutral vermittelt werden.
7. Passgenaue Vermittlung ist ein Aushandlungs- und Verständigungsprozess verschiedener Perspektiven:
 - die Bedürfnisse des Kindes,
 - die Voraussetzungen und der Wille der Erziehungsberechtigten sowie
 - die Ressourcen und die Kompetenzen der Tagespflegerperson.
8. Die Formen und der Ablauf von Vermittlungsprozessen sind bundesweit sehr unterschiedlich. Anzustreben ist ein bundesweiter Konsens darüber, Vermittlung zu verstehen als einen persönlichen Beratungsprozess, der durch Internet oder Telefon zwar ergänzt, aber nicht ersetzt werden kann.

8 Anhang

8.1 Mitglieder der Expertenrunde/Expertinnenrunde am 16. November 2009 in München

Brüll, Matthias; Deutsches Jugendinstitut
Däxl, Inge; Bayerisches Landesjugendamt, München
Demler, Gisela; Bayerisches Landesjugendamt, München
Depprich, Heike; Fachdienst Kindertagespflege, Caritasverband Hagen e.V.
Gerber, Dieter; Amt für Familie, Freie und Hansestadt Hamburg
Kerl-Wienecke; Deutsches Jugendinstitut
Konrath, Bettina; Landesverband Kindertagespflege Nordrhein-Westfalen, Aachen
Kunz, Margret; PME Familienservice GmbH, München
Mader, Anne; PME Familienservice GmbH, Münster
Papen, Cornelia; Jugendamt Landkreis Friesland, Jever
Rieks, Susanne; Niedersächsisches Tagespflegebüro, Göttingen
Schoyerer, Gabriel; Deutsches Jugendinstitut
Schuhegger, Lucia; Deutsches Jugendinstitut
Schuster, Lena; Tageselternverein, Rosenheim

8.2 Literatur

- Ahnert, Lieselotte (2005): Entwicklungspsychologische Erfordernisse bei der Gestaltung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Kleinkind- und Vorschulalter. In: Ahnert, Lieselotte (Hg.): Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter sechs Jahren. Band 1. München, S. 9-54
- Ahnert, Lieselotte (2010): Wieviel Mutter braucht ein Kind? Bindung-Bildung-Betreuung: öffentlich und privat. Heidelberg
- Aktionsprogramm Kindertagespflege (2009): Praxismaterialien für die Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, verfügbar unter www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege/Handreichung_Eignung_Datenschutzzusatz_2_.pdf (11.03.2010)
- Becker-Stoll, Fabienne/Wertfein, Monika (2008): Bildung von Kindern unter drei Jahren. Studie zur Qualitätssicherung in Kinderkrippen. München
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Handbuch Kindertagespflege, www.handbuch-kindertagespflege.de
- Deutsche Liga für das Kind (2008): Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege. Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind. Berlin
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2005): Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII. Berlin; verfügbar unter: www.deutscher-verein.de (04.02.2010)
- Hinke-Ruhnau, Jutta (2009): Bildung unter drei in der Kindertagespflege. Seelze-Velber
- Laewen, Hans-Joachim / Andres, Beate / Hédervári, Éva (2003): Die ersten Tage – ein Modell zur Eingewöhnung in Krippe und Tagespflege. 4. Auflage, Weinheim/Basel/Berlin
- Landschaftsverband Rheinland (2006): Leitfaden für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Träger, Einrichtungen, Fachberatung. Köln
- Largo, Remo (2003): Die frühkindliche Entwicklung aus biologischer Sicht. 20. Auflage, München
- Schattner, Heinz (1996): Auswahl und Vermittlung einer Tagespflegestelle. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Kinderbetreuung in Tagespflege. Tagesmütter-Handbuch. Stuttgart/Berlin/Köln, S. 409-436
- Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. (2005): Von Anfang an: Kindertagespflege. Beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten. Krefeld
- Tietze, Wolfgang (2004): Qualität – Aufbau, Sicherung, Feststellung. In: Jurczyk, Karin. / Rauschenbach, Thomas / Tietze, Wolfgang (Hg.): Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Weinheim/Basel, S. 166-199
- Völschow, Yvette (2004): Qualität der Kinderbetreuung durch Tagespflege – Theoretische Konzepte und Ergebnisse einer empirischen Erhebung von Vermittlungseinrichtungen in Nordwestdeutschland. Verfügbar unter: www.docserver.bis.uni-oldenburg.de/publikationen/dissertation/2004/voequa03/pdf/voequa03.pdf. (11.01.2010)
- Weiß, Karin (2007): Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 SGB VIII. 2. Auflage, Stuttgart
- Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3. Auflage, München